

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Dorfgemeinschaft Breitbrunn-Gstadt**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Breitbrunn-Gstadt“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Breitbrunn a. Chiemsee.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens, der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums, der Jugend- und Altenhilfe sowie der sportlichen Bedürfnisse in den Gemeinden Breitbrunn und Gstadt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Spenden, Vereinsbeiträgen, Zuschüssen, sonstigen Zuwendungen sowie Erlösen aus sonstigen geeigneten Aktivitäten und Veranstaltungen.

Weiterhin wird der Satzungszweck durch Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 der Abgabenordnung als Förderverein erfüllt

Der Verein ist berechtigt zur Sicherstellung seines Zwecks Rücklagen zu bilden.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.  
Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.  
Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in,
- einem/r Schriftführer/in und
- einem oder mehreren Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Ausschuss**

Der Vorstand bildet einen beratenden Ausschuss, um die spezifischen Vereinszwecke zu berücksichtigen. Auch Ortsvereine, die Mitglied im Verein sind, stellen einen Vertreter für den Ausschuss.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Sitzung des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- über die Satzung und Änderungen der Satzung zu bestimmen,
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl und Abberufung der beiden Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.

Die Ladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Chiemgau-Zeitung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Anträge über die Abwahl des Vorstands und über die Änderung der Satzung, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des

Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 13 Kassenführung**

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinden Breitbrunn und Gstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, ist sie so auszulegen, dass sie dem Sinn und Zweck der Satzung möglichst nahe kommt. Im Übrigen bleibt die Satzung gültig.

Breitbrunn, den 11.04.2014

Hans Obermeier

Hartmut Distler

Paul Vodermair

Max Stadler

Annette Zierer

Günter Abel

Monika Vodermair